Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

anderer khinder erhalten, solches in die
verlassenschafft zu rechtlicher vertheillung
wider beyzutragen, oder solang still zu
stehen, biß diser oder souil, zu gleich die
andern khinder empfähig worden,
alßdann das übrige in gleicher vertheil-
lung der sambentlichen khinder fallen
solle; es heten dan die Eltern in ihren
geschäfften oder lesten willen andere
verordnung gethan, oder den selben
ihren Erben, was sy ihnen bey lebzeit
geben, zu einem vortl gelassen und ver-
macht, solle es, so weith sich in solchen
fahl die rechten erstreckhen und die ge-
schäfft oder testament pindig und Cräfftig
seyen, darbey verbleiben.
Wolte aber dieselbe person so etwas von den-
nen Eltern oder deren verlassenschafft empfan-
gen, damit zufriden sein, und weiter nit
Erben, so ist disem khinen beytrag oder ergezung